

Verkündet
am 21. Juni 1957,
Grunau,
Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Heinrich de F. [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Hans P. [REDACTED], D. [REDACTED], B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma D. [REDACTED] H. [REDACTED] P. [REDACTED] D. [REDACTED]
[REDACTED] B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1957 unter Mitwirkung
des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. h. c. Wein-
kauff und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Nastelski,
Dr. Christoph und Dr. Weiß

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düs-
seldorf vom 10. April 1956 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin - Heinrich de F. GmbH - besteht seit dem Jahre 1904, die Beklagte - D. H. P. - ist im Jahre 1917 als deren Vertriebsgesellschaft gegründet worden. Beide Unternehmen gehörten ursprünglich dem Kaufmann Wilhelm P. in D. Dieser ist im Jahre 1931 verstorben und von Willi P., Marie U. geb. P. und Hans P. zu gleichen Teilen beerbt worden. Die Erben haben die Unternehmen zunächst in der bisherigen Weise weitergeführt; die Klägerin blieb als Produktionsgesellschaft, die Beklagte als Vertriebsgesellschaft tätig. Durch Vertrag vom 7. September 1949 haben sie sich dahin auseinandergesetzt, daß Willi P. die Beklagte und die beiden übrigen Erben die Klägerin übernahmen. Beide Unternehmen haben seitdem unabhängig voneinander gearbeitet; die Beklagte hat eine eigene Produktion aufgenommen, die Klägerin hat ihren Vertrieb selbst besorgt. Für die Dauer von 10 Jahren ist hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse eine Abgrenzung des beiderseitigen Produktionsprogramms vereinbart worden, hinsichtlich anderer Erzeugnisse sind die Parteien sogleich miteinander in Wettbewerb getreten.

Nach Abschluß des Auseinandersetzungsvertrages ist es zwischen den Parteien zu einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten gekommen. Unter anderem hat die Beklagte von der Klägerin verlangt, sich des Bestandteils "de F." ihrer Firma nicht in der Schreibweise "DE F." zu bedienen, weil er sich dadurch unzulässig dem Firmenbestandteil "D." in der Firma der Beklagten annähere. Dieser Anspruch ist durch Urteil des erkennenden Senats vom 13. Juli 1956 - I ZR 54/55 - abgewiesen worden.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt umgekehrt die Klägerin, daß die Beklagte den Bestandteil "D [REDACTED]" ihrer Firma nicht in durchgehend gleich großen Blockbuchstaben schreibe, weil dadurch eine unzulässige Annäherung an den Firmenbestandteil "de F [REDACTED]" der Klägerin hervorgerufen werde. Sie hat dementsprechend beantragt:

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen,
im geschäftlichen Verkehr den Bestandteil "D [REDACTED]" ihrer Firma in der Schreibweise "D [REDACTED]" zu benutzen, insbesondere, wenn der Doppelname P [REDACTED]-D [REDACTED] als einheitlich breiter Wortbalken in einer besonderen Zeile angeordnet ist.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Auffassung, das Verlangen der Klägerin laufe auf eine bloße Schikane hinaus. Im übrigen habe sie sich der beanstandeten Schreibweise widerspruchlos schon seit Jahrzehnten bedient. Etwaige Ansprüche der Klägerin seien daher in jedem Falle verwirkt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Parteien nach dem Sinne des Auseinandersetzungsvertrages vom 7. September 1949 gehalten seien, die Unterschiede



ihrer Firmenbezeichnungen in jeder nur zumutbaren Weise hervorzuheben. Hiergegen bestehen, wie der Senat schon in dem Urteil vom 13. Juli 1956 - I ZR 54/55 - ausgeführt hat, keine rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht meint indessen, daß das, was die Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreit von der Beklagten verlange, die Unterscheidbarkeit der Firmenbezeichnungen in Wahrheit nicht fördere. Dazu hat es ausgeführt, das Klagebegehren laufe seinem positiven Gehalt nach darauf hinaus, daß die Beklagte den Anfangsbuchstaben "D" des Firmenbestandteils "D[REDACTED]" bei Verwendung großer Blockbuchstaben durch besondere Schreibweise als "großen" Anfangsbuchstaben kennzeichnen solle. Das sei aber schon deswegen nicht erforderlich, weil der Verkehr bei einem durchweg mit großen Druckbuchstaben geschriebenen Hauptwort den Anfangsbuchstaben ohnehin als "großen" Buchstaben und die folgenden als "kleine" Buchstaben lese. In besonderem Maße müsse das bei Firmennamen gelten: Es sei gang und gäbe, daß Firmennamen in der Werbung in gleich großen Druckbuchstaben geschrieben würden; der Verkehr habe sich daran gewöhnt und komme nicht auf den Gedanken, den Anfangsbuchstaben als "kleinen" Buchstaben anzusehen. Eine Annäherung an den Firmennamen der Klägerin könnte die beanstandete Schreibweise nur dann bewirken, wenn die Beklagte die Silben "DE" und "F[REDACTED]" des in Rede stehenden Firmenbestandteils getrennt voneinander schriebe. Dafür sei aber nichts dargetan. Das Berufungsgericht meint schließlich noch, daß die besondere Hervorhebung des Anfangsbuchstabens in dem Wort "D[REDACTED]", wie die Klägerin sie wünsche, die Unterschiede der Firmenbezeichnungen der Parteien eher abschwächen als verstärken werde, da hierdurch der Blick des Lesers gerade auf das Wort "D[REDACTED]" als denjenigen Bestandteil in der Firmenbezeichnung der

Beklagten hingelenkt werde, der die Verwechslungsfähigkeit der beiden Bezeichnungen begründe. Diese Wirkung ließe sich zwar durch andere Maßnahmen, etwa die gleichzeitige Hervorhebung des Anfangsbuchstabens des Namens "P[REDACTED]" wieder ausgleichen. Das stehe jedoch nicht zur Erörterung, da die Klägerin keine entsprechenden Anträge gestellt habe.

Diese Ausführungen beruhen im wesentlichen auf tatsächlichen Erwägungen. Einen entscheidungserheblichen Rechtsirrtum lassen sie nicht erkennen.

Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe rechtsirrig nicht berücksichtigt, daß die Beklagte entsprechend dem unter Beweis gestellten Vortrage der Klägerin vor und auch noch nach Abschluß des Auseinandersetzungsvertrages ihren Firmennamen durchweg unter blickfangmäßiger Herausstellung der Anfangsbuchstaben "P" und "D" der Wortbestandteile "P[REDACTED]" und "D[REDACTED]" geschrieben habe. Sie meint, der Beklagten sei durchaus zuzumuten, bei dieser Schreibweise zu bleiben. Die nunmehr beanstandete Schreibweise bedeute eine Annäherung an die der Klägerin und sei deshalb weder mit dem Sinn und Zweck des Auseinandersetzungsvertrages noch mit dem Grundsatz von Treu und Glauben zu vereinbaren.

Diese Rüge ist nicht begründet. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß sich aus dem Auseinandersetzungsvertrage nicht nur die Verpflichtung der Parteien herleiten läßt, alles ihnen Zumutbare zu tun, um die vorhandenen Unterschiede ihrer Firmenbezeichnungen hervorzuheben, die Parteien nach dem Auseinandersetzungsvertrage vielmehr auch verpflichtet sind, Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet wären, diese Unterschiede abzuschwächen. Es trifft auch zu, daß bei der Prüfung der Frage, ob die

Beklagte mit der beanstandeten Bezeichnung eine solche Abschwächung vorhandener Unterschiede vollzogen habe, die früher von ihr geübte Schreibweise zum Vergleich herangezogen werden muß. Es besteht jedoch kein begründeter Anlaß zu der Annahme, daß sich das Berufungsgericht, das in dem oben erwähnten Rechtsstreit selbst den Auseinandersetzungsvertrag in dem angegebenen Sinne ausgelegt hat, dessen nicht bewußt gewesen wäre und daß es deshalb den von der Revision angezogenen Sachvortrag der Klägerin unberücksichtigt gelassen habe. Nach dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ist vielmehr anzunehmen, daß es diesen Sachvortrag bei der gegebenen Sachlage nicht als entscheidungserheblich angesehen hat. Darin kann ein Rechtsirrtum nicht erblickt werden. Die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Verkehr auch bei der beanstandeten Schreibweise den Anfangsbuchstaben des Wortes "D[REDACTED]" als "Großen" Buchstaben ansehen und die folgenden als "kleine" Buchstaben verstehen werde, er also das Wort "D[REDACTED]" auch ohne besondere Hervorhebung des Anfangsbuchstabens von dem Wort "de F[REDACTED]" zu unterscheiden wisse, rechtfertigt vollauf die Auffassung, daß die beanstandete Schreibweise keine im Sinne des Auseinandersetzungsvertrages unzulässige Abschwächung vorhanden gewesener Unterschiede der beiden Firmenbezeichnungen bedeute. Bei der weiten Verbreitung, die die Verwendung gleichgroßer Blockbuchstaben in der Firmenwerbung gefunden hat, ist nicht zu erwarten, daß durch diese Schreibweise eine rechtlich ins Gewicht fallende Steigerung der Verwechslungsgefahr hervorgerufen wird (vgl. das angeführte Urteil des Senats vom 13. Juli 1956). Ein anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die frühere Schreibweise der Beklagten im Verkehr geradezu als Kennzeichen ihres Unternehmens angesehen worden wäre.

Dafür ist aber aus dem vorgetragenen Sachverhalt nichts Hinreichendes zu entnehmen. Entgegen der Meinung der Revision kann bei dieser Sachlage der Beklagten auch bei Berücksichtigung der besonderen Wettbewerbslage, in der sich die Parteien befinden, nicht zugemutet werden, von der beanstandeten Schreibweise Abstand zu nehmen. Das muß umso mehr gelten, als die Beklagte, wie die Klägerin nicht in Abrede stellt, sich der beanstandeten Schreibweise jedenfalls in gewissem, wenn auch verhältnismäßig geringem ^{von jeher} Umfange, bedient hat und diese Schreibweise sogar in dem gemeinsamen Rundschreiben - also mit Billigung der Klägerin - benutzt worden ist, mit dem die Parteien ihrer Kundschaft im Juni 1949 die Auseinandersetzung bekannt gegeben haben.

Weiter wendet sich die Revision gegen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Hervorhebung des Anfangsbuchstabens des Wortes "D[REDACTED]" in Hinblick auf die Verwechslungsgefahr als geradezu zweckwidrig bezeichnet. Bei diesen Ausführungen hat das Berufungsgericht allerdings nicht beachtet, daß die Beklagte eine Schreibweise, bei der nur dieser Anfangsbuchstabe hervorgehoben wird, weder benutzt noch für sich in Anspruch genommen hat und daher für die Klägerin auch kein Anlaß gegeben war, eine solche Schreibweise in ihren Klageantrag einzubeziehen. Die Rüge konnte der Revision jedoch nicht zum Erfolge verhelfen, da es sich bei den in Rede stehenden Ausführungen des Berufungsgerichts lediglich um eine zusätzliche Erwägung handelt, auf der die angefochtene Entscheidung ersichtlich nicht beruht.

Die Revision erweist sich damit als unbegründet und war daher mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Weinkauff Bock Nastelski Christoph Weiß